



Föderale Mangelverwaltung seit 2004

Die Versorgung von Schutzsuchenden ist seit März 2022 in aller Munde, die Medien berichten darüber. Vielerorts macht sich Empörung darüber breit, wie die Menschen aus der Ukraine mit den finanziellen Leistungen, die die Grundversorgung hergibt, (über)leben sollen. Das unflexible und leistungsschwache System der Grundversorgung liegt wieder einmal konkret am Tisch. Von Daniela Krois

Kolleg*innen, die sich schon lange im Flüchtlingsbereich engagieren, bestätigen, dass Menschen in Grundversorgung (GVS) schon seit Einführung dieses Systems 2004 mit sehr wenig Geld auskommen müssen. Bisher interessierte es aber kaum jemanden, wie gering die Leistungen aus der GVS angesetzt waren und sind. Es sind aber nicht nur die privaten Leistungen der GVS sehr niedrig, sondern auch die Finanzierung für die Betreuung ist nicht kostendeckend angesetzt. Organisationen, die in

der Betreuung von Schutzsuchenden tätig sind, erhalten über die sogenannten Tagsätze eine gedeckelte Finanzierung. Die letzte Erhöhung der Tagsätze sowie der Leistungen für privat Wohnende liegt sechs Jahre zurück; und auch jetzt zieht sich die Umsetzung einer bereits beschlossenen Erhöhung endlos dahin. Ohne den aktuellen Druck aufgrund der hohen Zahl von Vertriebenen aus der Ukraine, die im Rahmen des real existierenden Grundversorgungssystems versorgt werden müs-

1 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003460> (Vereinbarung zwischen Bund & Ländern gem. Art. 15a B-VG über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches)

2 Siehe <https://www.asyl.at/de/themen/grundversorgung/>

sen, wäre diese Erhöhung von der Bundesregierung wohl nicht beschlossen worden. Offensichtlich musste es zu einer neuerlichen Krise kommen, um eine Verbesserung sowohl der Finanzierung als auch der Betreuung herbeizuführen. Die Rufe beteiligter NGOs und einer engagierten Zivilgesellschaft wurden von politischen Entscheidungsträger*innen bislang nicht gehört. Zuletzt waren die Tagsätze 2015/16 nach mehreren Jahren der Nicht-Valorisierung erhöht worden, nachdem der Druck aufgrund der hohen Antragszahlen gestiegen war. Kostendeckend waren die Tagsätze dennoch nicht. Seither ist gar nichts mehr passiert.

Kleiner Abriss zur Entstehung der Grundversorgung

Die sogenannte Grundversorgung wurde in Österreich im Mai 2004 mit dem Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung eingeführt und löste die damalige „Bundesbetreuung“ für Geflüchtete ab. Zu diesem Zweck wurde die Zielgruppe für den Bezug der Grundversorgung (kurz GVS) definiert, die Kostenteilung zwischen Bund & Ländern festgelegt, ebenso die Kriterien für den Bezug der GVS bzw. für den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit.

Schon die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen eine gewisse Komplexität erahnen.

Auf der Ebene der Europäischen Union gibt es da einmal die Aufnahmerichtlinie (AL 2013/33/EU - zuvor 2003/9/EG), deren Umsetzung 2004 überhaupt erst die Einführung der GVS in Österreich notwendig machte. Bis dahin waren bis zu zwei Drittel der Schutzsuchenden in Österreich obdachlos. Um den Vorgaben der EU zu entsprechen, wurde im Parlament ein „Grundversorgungsgesetz Bund“ beschlossen, daneben zwischen Bund und Ländern eine

„Grundversorgungsvereinbarung nach Art 15a B-VG“¹ festgehalten. Für die praktische Umsetzung der Beherbergung und Versorgung der Anspruchsberechtigten bedurfte es schließlich noch eines eigenen Grundversorgungsgesetzes für jedes der neun Bundesländer.²

Zuständigkeit Bund & Länder

Im Rahmen der GVS erfolgt die Versorgung, Beratung und Betreuung von Menschen, die in Österreich um Asyl ansuchen (zu anderen Anspruchsberechtigten der GVS siehe unten). Bei Asylantragstellung wird die Identität festgestellt, eine Erstbefragung gemacht und unter anderem geprüft, ob Österreich für das inhaltliche Verfahren zuständig ist. Im Rahmen dieses „Zulassungsverfahrens“ ist der Bund für die Versorgung und Betreuung von Schutzsuchenden zuständig, und zwar in Erstaufnahmezentren wie z.B. Traiskirchen oder Thalham. Seit 1. Dezember 2020 ist die BBU GmbH (Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen) für die Versorgung während des Zulassungsverfahrens verantwortlich.

Sobald dann entschieden ist, dass Österreich für das inhaltliche Asylverfahren zuständig ist, erfolgt eine Überstellung in die Länderversorgung. Die Verteilung auf die Länder erfolgt aufgrund einer Quote (Festlegung im September 2015 mit 1,5% der Bevölkerung je Bundesland), darüber hinaus werden, soweit möglich, Wünsche der Schutzsuchenden gehört, z.B. erfolgt je nach Möglichkeit eine Zuweisung in ein anderes Bundesland, wenn medizinische Gründe oder der Wohnort anderer Familienmitglieder dafürsprechen. Das heißt, Bund und Länder teilen sich die Grundversorgung wie beschrieben auf: In der Zeit des Zulassungsverfahrens ist der Bund zuständig, ab Zulassung zum inhaltlichen

Asylverfahren beginnt die Länderversorgung. Wobei auch die Kosten der Landesgrundversorgung aufgeteilt werden: Im ersten Jahr zahlt der Bund 60%. Wenn das Asylverfahren länger dauert, übernimmt der Bund die gesamten Kosten.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Als Zielgruppe der GVS gelten neben Asylwerber*innen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens auch subsidiär Schutzberechtigte (§8 AsylG), Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylanerkennung, Personen mit bestimmtem Aufenthaltstitel (AB+ oder RWR-Card) aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Personen mit rechtskräftig negativem Ausgang des Asylverfahrens und schließlich Personen ohne Aufenthaltsrecht, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind.

Aber nicht alle Asylwerber*innen etc. haben tatsächlich Anspruch auf Grundversorgung, Grundlage für den Bezug von GVS-Leistungen ist die sogenannte Hilfsbedürftigkeit, die auch bei der Antragstellung auf Grundversorgung geprüft wird: *Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensunterhalt für sich und seine im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und den Lebensunterhalt auch nicht (ausreichend) von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.*

Mit dem Überfall auf die Ukraine und der Ende Februar einsetzenden massiven Fluchtbewegung stellte sich die Frage, auf welcher Grundlage die Versorgung der ukrainischen „Vertriebenen“ organisiert werden sollte. Durch das Inkraftsetzen der EU-Richtlinie für Temporären Schutz (EU-Richtlinie 2001/55/EG) hatten ukrainische Staatsbürger*innen, die nach dem 24. Fe-

bruar 2022 aus der Ukraine geflüchtet waren, einen *temporären Aufenthaltstitel als „Vertriebene“* erhalten. Anstatt ein neues Versorgungs-System zu entwickeln oder die „Vertriebenen“ ins Sozialhilfe-System aufzunehmen, wurde beschlossen, sie im bestehenden GVS-System zu versorgen. Allerdings wurde den „Vertriebenen“ ein erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht.

Aufenthaltstitel und Arbeitsmarktzugang in der GVS

Das Thema Zugang zum Arbeitsmarkt erweist sich in der Grundversorgung als äußerst komplex. Wie oben angeführt, ist ein relativ großer Kreis von Personen mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln Zielgruppe der Grundversorgung. Manche dürfen nun arbeiten, manche nicht und manche werden in einigen Bundesländern aus der GVS entlassen – für jede der Gruppen gelten unterschiedliche Regelungen,

Schon die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen eine gewisse Komplexität erahnen.

die auch noch von Bundesland zu Bundesland variieren.

So können zum Beispiel Personen mit Subsidiärem Schutz sofort zu arbeiten beginnen. Personen mit Vertriebenen Status dürfen zwar auch arbeiten, für sie muss aber ein*e potentielle*r Arbeitgeber*in eine Beschäftigungsbewilligung (BB) beim AMS einreichen. Schließlich gibt es noch Personen mit Zugang zum Arbeitsmarkt (Aufenthaltstitel wie AB + oder RWR-Card), die sofern nicht selbsterhaltungsfähig, Leistungen aus der GVS beziehen können.

Es ist wäre höchste Zeit, praktische und realitätsnahe Modelle zu diskutieren.



Wobei das nur in manchen Bundesländern möglich ist, in anderen werden sie – egal ob selbsterhaltungsfähig oder nicht – aus dem GVS System entlassen, wobei sie auch keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Asylwerber*innen haben nach Aufhebung des restriktiven „Bartenstein-Erlasses“ zwar drei Monate nach Einbringung eines Asylantrags Zugang zum Arbeitsmarkt, aber auch für sie muss ein*e potentielle*r Arbeitgeber*in eine Beschäftigungsbewilligung (BB) beim AMS einreichen, wobei (anders als bei jenen mit Vertriebenenstatus) erst im Zuge eines „Ersatzkräfteverfahrens“ geprüft wird, ob nicht ein*e Österreicher*in oder andere Person mit Arbeitsberechtigung, den Arbeitsplatz ausfüllen könnte.

Der Arbeitsmarktzugang, ermöglicht einerseits einen ersten Schritt in ein selbstbestimmtes Leben und finanzielle Unabhängigkeit. Allerdings wird der Übergang von Grundversorgung zu einem selbstständigen Leben den Betroffenen nicht leicht gemacht, gelten doch meist sehr enge Grenzen, wie viel (dazu) verdient werden darf, ohne, dass man* die Grundversorgung ganz oder zumindest teilweise verliert. Im Zusammenhang mit den ukrainischen Vertriebenen werden diese „Frei-

betragsgrenzen“ bei Arbeitstätigkeit gerade heftig diskutiert.

Grundsätzlich gilt, dass bei Arbeitseinkommen in der Grundversorgung ein Freibetrag von € 110,- und für jedes weitere Familienmitglied € 80,- ohne Probleme dazuverdient werden kann. Der Freibetrag wird vom Einkommen abgezogen und der Restbetrag mit der GVS gegengerechnet bzw. angerechnet. Je nach Höhe des Einkommens entstehen kleinere oder größere Rückforderungen oder Sperren der GVS-Leistungen.

Organisierte Unterbringung vs Arbeitsmarktzugang

Insbesondere Subsidiär Schutzberechtigte (aber auch Asylberechtigte) die nach einem langen Asylverfahren einen Status erhalten und mehr oder weniger lange in einer organisierten Einrichtung gelebt haben bzw. leben, brauchen nach Statuszuerkennung Unterstützung um überhaupt, mittel- bis langfristig selbstständig leben und aus der organisierten Einrichtung ausziehen zu können. Es lässt sich nicht sofort und gleich ein passender Job und eine Wohnung finden, das braucht Zeit. Oft einmal ist der Job zuerst da und noch kein Wohnraum, manchmal ist es aber auch umge-

kehrt. In einigen Fällen werden die Betroffenen aus der Grundversorgung gedrängt und landen in prekären Mietverhältnissen auf einem kriminell ausbeuterischen Wohnungsmarkt.

Ansparmodelle, Übergangsfristen oder höhere Freibeträge würden praktikable Lösungsmöglichkeiten bieten, die den Personen auch Möglichkeiten schaffen, aus dem organisierten Quartier auszuziehen, ohne sich zu verschulden oder sich in prekäre Zwangslagen zu manövrieren. Es muss das grundsätzliche Ziel sein, die Menschen mit dem Erhalt des Aufenthaltstitels – ohne zusätzliche existenzielle Hürden – in die Selbstständigkeit zu entlassen. Für den Übergang könnte das GVS-System weiter zur Seite stehen und (Teil)Leistungen bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit anbieten. Noch bleiben viele Fragen offen: Ab wann ist „Selbsterhaltungsfähigkeit“ gegeben? Und wer definiert diese? Reicht schon die Zuerkennung eines Status' mit vollem Zugang zum Arbeitsmarkt? Oder erst eine fixe Jobzusage oder braucht es noch mehr Unterstützung auf dem Weg, bis man* tatsächlich auf eigenen Beinen steht?

Das GVS-System selbst bietet diesbezüglich noch keine Lösungen wie z.B. Ansparmodelle oder Übergangsfristen bei Arbeitsaufnahme, die die Verselbstständigung von Menschen unterstützen würden. Erst recht nicht jene, die in organisierten Quartieren leben mussten. Mit derartigen alternativen Modellen wäre es jedoch möglich, Arbeitseinkommen und Grundversorgung parallel zu beziehen, ohne dass der Verlust des Wohnplatzes oder hohe Rückzahlungsraten drohen. Ein Teil des Einkommens würde zweckgebunden³ angespart, z.B. für Kautions-, die erste Miete oder Möbel.

Im Betreuungsbereich tätige NGOs haben in der Vergangenheit immer wieder auf das Fehlen solcher Modelle hingewie-

sen – leider ohne Erfolg. Stattdessen werden alle Beteiligten seit Jahren durch ein hoch bürokratisches, unflexibles System daran gehindert, sinnvolle Änderungen im GVS zu entwickeln. Es ist wäre höchste Zeit, praktische und realitätsnahe Modelle zu diskutieren, die geflüchteten Menschen nach Zuerkennung eines Schutzstatus' in Österreich, eine von ihnen zunehmend geforderte Integration auch zu ermöglichen.

Exkurs Niederösterreich (NÖ)

Schutzsuchende, die in NÖ die in einem organisierten Quartier wohnen, werden, sobald sie subsidiären Schutz oder eine Aufenthaltsberechtigung mit Arbeitsmarktzugang (AB+) zuerkannt bekommen, aus der GVS entlassen bzw. aufgefordert, das Quartier zu verlassen und sich privat eine Bleibe zu suchen. Begründet wird diese Vorgehensweise damit, dass nun, da ein Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang gegeben sei, die Personen aktiviert werden sollen, sich Job und Wohnung zu suchen. Tatsächlich wird jeder Platz in organisierten Wohneinrichtungen gebraucht. Jene, die bereits privat mit einem Mietvertrag gewohnt haben, können in der GVS-NÖ verbleiben. Die Frist für subsidiär Schutzberechtigte beträgt um die vier Monate. Der Druck ist enorm, da Subsidiär Schutzberechtigte in NÖ keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Sie verlieren mit der GVS neben der Krankenversicherung auch alle finanziellen Unterstützungsleistungen. Für Menschen mit Bleiberecht (AB+) beträgt die Frist gar nur 12 Tage. Unter diesem großen Druck, Wohnraum und Arbeit finden zu müssen, führt oft zu hohen Schulden für Kautions-, Provision und den Ankauf von Möbeln. Die Zuerkennung eines Aufenthaltstitels mit Arbeitsmarktzugang bedeutet unter diesen Bedingungen nicht, dass Menschen selbsterhaltungsfä-

³ Vgl. dazu ‚Ansparmodell Subsidiär Schutzberechtigte‘ erarbeitet im Rahmen einer AG im Dachverband Wr. Sozialeinrichtungen

4 <https://www.tralalobe.at/projekte/18plus-wohngemeinschaften>

hig sind. Ein häufiger Effekt ist die sofortige Übersiedlung der Schutz- bzw. Aufenthaltsberechtigten nach Wien.

Dass es aber auch anders geht, zeigt ein aktuelles Projekt in Niederösterreich. Der Verein tralalobe initiierte für junge Erwachsene, die als Fluchtweisen nach Österreich gekommen waren und erst nach längerer Zeit im Asylverfahren einen Aufent-

haltstitel erhalten hatten, das *18+ Lehrlings- und Ausbildungsprojekt*.⁴ Die Jugendlichen können ihre Lehre oder Ausbildung abschließen und auch als Volljährige werden sie mobil (in der GVS) bis zum Ende ihrer Ausbildung/Lehre unterstützt. Das Ziel des Projektes ist die Unterstützung bei der Selbstständigkeit in dieser Übergangszeit bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit. Letztlich

Unterschied – Vertriebenen Status vs. Subsidiär Schutzberechtigte

Leistung	SubSchutzberechtigte	Ukrainische Vertriebene	Anmerkungen
Krankenversicherung	Ja & e-card	Ja & e-card Ersatzbeleg	
Hilfsbedürftigkeit	Ja	Nicht in der klassischen Definition der HB: - Autobesitz - Ersparnisse	Noch vieles unklar wie mit Vermögen, Auto- besitz umgegangen wird
Privates Wohnen	Ja In Wien & Tirol: Anspruch auf Ausgleichszulage vom Sozialamt, in allen anderen Bundesländern nicht	Ja	
Organisiertes Wohnen	Ja	Ja	
Arbeitsmarktzugang	Ja	Ja vereinfachtes Verfahren für Beschäftigungsbew., es erfolgt kein Ersatzkräfteverfahren; Saisoniers und Erntearbeit außerhalb der Kontingente möglich)	
Freibetrag Arbeitseinkommen	Ja € 110,-	Ja € 110,-	Plus € 80,- für jedes weitere Familienmitglied
Schulpflicht (9 Jahre) & verpflichtendes KiGa-Jahr	Ja	Ja	
Deutschkurse	In der GVS von Alpha bis B1 Niveau	Eigentlich Deutschkurse über ÖIF und Unterstützung Arbeitsmarkt über AMS	
Familienbeihilfe	Bei Arbeitstätigkeit ja	ja	
Kinderbetreuungsgeld	Bei Arbeitstätigkeit ja (Anrechnung auf GVS)	ja (Anrechnung auf Grundversorgung)	

verlassen die Jugendlichen die betreuten Wohngemeinschaften als selbsterhaltungsfähige junge Fachkräfte mit Arbeitsplatz. Das Projekt ist ein Erfolgsmodell und zeigt, wie wichtig organisierte Übergangsphasen im betreuten Wohnen für (junge) Menschen mit Arbeitsmarktzugang sind.

Ziel Vereinheitlichung gescheitert

Die erhoffte bundesweite Vereinheitlichung⁵ - wie sie 2004 in der 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern definiert wurde, ist nicht durchgängig gelungen. Vielmehr gibt es in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Vorgehensweisen, sowohl beim Umfang der Leistungen im organisierten Betreuungsbereich als auch bei der Höhe der ausbezahlten Gelder für privat Wohnende. Ähnlich variabel zwischen Boden- und Neusiedlersee sind grundsätzliche Fragen, wie z.B. ob und wie es möglich ist, privat zu wohnen, oder, unter welchen Bedingungen welche Kosten im Rahmen von Deutschkursen übernommen wer-

den und so manches Andere mehr.

NGOs und Expert*innen kritisierten und kritisieren immer wieder die unterschiedliche Praxis der Grundversorgung in den Bundesländern und plädieren für eine Vereinheitlichung im Sinne einer Verbesserung des Systems.

... und jetzt die Vertriebenen

In das seit Jahren unflexible bestehende System für Personen mit Arbeitsmarktzugang in der GVS wurde jetzt eine weitere Gruppe, nämlich die der Ukrainer*innen mit Vertriebenen Status, als Zielgruppe der GVS aufgenommen. Auch diese Gruppe hat – ähnlich den Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten – Unterstützungsbedarf auf ihrem Weg in die Verselbstständigung. Einige von ihnen haben Studienabschlüsse, mehrjährige Berufserfahrung und manche sprechen Deutsch oder sehr gut Englisch und möchten gerne rasch zu arbeiten beginnen. Aber Ukrainer*innen, die GVS Leistungen beziehen, müssen doppelt überlegen, ob sie ein

⁵ Als Ziel in der 15a Vereinbarung wurde unter anderem definiert: (1) Ziel der Vereinbarung ist die bundesweite Vereinheitlichung der Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die im Bundesgebiet sind, im Rahmen der bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzbereiche. Die Grundversorgung soll bundesweit einheitlich sein, partnerschaftlich durchgeführt werden, eine regionale Überbelastung vermeiden und Rechtssicherheit für die betroffenen Fremden schaffen (vgl. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003460>)

Leistungen der Grundversorgung

- Organisierte Unterbringung: Unterkunft & Verpflegung (Selbst-, Teil- oder Vollversorgung) im betreuten Wohnen und Auszahlung von Taschengeld / Freizeitgeld je nach Versorgungsform und Bundesland
- Privates Wohnen: Auszahlung von Verpflegungs- und Mietgeld im Rahmen der GVS
- Krankenversicherung
- Bekleidungshilfe (€ 150,-/Jahr)
- Schulbedarf für Schüler*innen (€ 200,-/Jahr) bis zum Ende der Schulpflicht und verpflichtendes Kindergartenjahr
- Information, Beratung & Betreuung (in Wien: Beratungsstellen; Bundesländer: mobile Betreuung)
- Übernahme der Fahrtkosten bei behördlichen Ladungen & Überstellungen
- Übernahme der Kosten für Bildungsleistungen
- Übernahme der Kosten für medizinische Heilbehelfe (Brillen, Zahnersatz, ...)
- Überstellung von Leichnamen / Begräbniskosten
- Übernahme der Kosten im Rahmen eines Pflegeplatzes (maximal € 2.480,-)

Jobangebot annehmen. Das starre System der Grundversorgung ermöglicht keine Übergangsfristen oder Ansparmodelle. Aktuell wird es an der Gruppe der Ukrainer*innen mit Vertriebenen Status sehr anschaulich, wie ein Versorgungssystem auch hinderlich sein kann. Konkret sind hier die verfehlten Freibetragsgrenzen gemeint, die fehlenden Übergangsfristen bei Arbeitsaufnahme im Rahmen von Ansparmodellen und die Möglichkeit oder Strapaz, aus dem GVS-System rauszukommen.

Für Ukrainer*innen mit Vertriebenen Status ist die GVS eine hilfreiche Möglichkeit anzukommen und zur Ruhe zu finden. Die Menschen brauchen dringend Wohnraum und oft auch psychosoziale Unterstützung, um sich in Österreich zurechtzufinden. Nach einem weiteren Schritt ist der Besuch von Deutschkursen oder/und eine Arbeitsaufnahme möglich. Leider stehen die Menschen vor denselben Herausforderungen wie andere in der GVS, nachdem ihnen der Arbeitsmarktzugang bescheinigt wurde. Entscheidungsträger*innen im Rahmen des GVS Systems haben aus den letzten Jahren nichts gelernt. Auch für die Gruppe mit Vertriebenen Status braucht es sinnvolle Lösungen und Unterstützung beim Ankommen in Österreich und der Integration in den Arbeitsmarkt. Eine Langzeitversorgung im starren System der GVS ist nicht sinnvoll. Und es sollte in einer Art Stufenmodell Übergangsmöglichkeiten in das Sozialhilfesystem geben, wie es bspw. die Diakonie vorgeschlagen hat.⁶

Aktuell bestünde neuerlich die Chance, etwas Sinnvolles, Praktisches und an den Bedürfnissen der Menschen mit Aufenthaltstitel und Arbeitsmarktzugang Orientiertes zu entwickeln, das alle anderen der Zielgruppe der GVS nicht außer Acht lässt. Das System der GVS muss endlich reformiert und an aktuelle Herausforderungen

angepasst werden. Betroffene sollten in diesen Prozess einbezogen und ihre Meinung gehört werden.

Die Erhöhung der Tagsätze für organisierte Quartiere im Rahmen der GVS, wie jüngst im Ministerrat beschlossen, war längst überfällig. Aber ein paar Euro mehr sind längst nicht genug. Es gibt massiven Reformbedarf. Das Finanzierungsmodell über Tagsätze ist zu hinterfragen. Es braucht kostendeckende Finanzierungsmodelle wie Echkostenabrechnungen für Organisationen, die im Rahmen der Betreuung von Schutzsuchenden tätig sind, und adäquate finanzielle Leistungen für jene, die privat wohnen. Eine jährliche Valorisierung wurde bisher nicht umgesetzt, ist aber unumgänglich. Kein anderer Dienstleistungsbereich läuft ohne jährliche Valorisierung. Darüber hinaus müssten auch jene Kostensätze angepasst werden, die seit Einführung der GVS im Jahr 2004 gleich hoch geblieben sind, wie Taschengeld, Freizeitgeld, Bekleidungsgeld, Schulgeld etc.

Es wäre jetzt die Chance gegeben, die Grundversorgung sowohl finanziell als auch inhaltlich neu aufzustellen, aus den letzten 18 Jahren zu lernen und sich gemeinsam für eine realitätsnahe, adäquate, qualitätsvolle und an den Bedürfnissen von Schutzsuchenden orientierte Versorgung und Betreuung einzusetzen. Dies bedeutet eben auch, die Menschen dabei zu unterstützen, soweit möglich selbstbestimmt und unabhängig leben zu können und für beide Seiten des Systems sinnvolle Vorgehensweisen und Lösungen zu schaffen.

⁶ <https://www.diakonie.at/file/download/33226/file/5-punkte-plan-zur-aufnahme-und-integration-fuer-%2520vertriebene.pdf>